



VERWALTUNGSGERICHT AACHEN

BESCHLUSS

5 L 630/26.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn [REDACTED]

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-
Straße 17, 40210 Düsseldorf, [REDACTED]

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Gz.: [REDACTED]

Antragsgegnerin,

wegen Asylrechts (Syrien)
hier: Regelung der Vollziehung

hat die 5. Kammer des Verwaltungsgerichts Aachen

am 21. August 2026

durch

die Richterin [REDACTED] als Einzelrichterin

beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass die unter dem Aktenzeichen 5 K 243/26.A erhobene Anfechtungsklage gleichen Rubrums gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des

Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Januar 2026 aufschiebende Wirkung hat.

Der nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO statthafte und auch im Übrigen zulässige (Haupt-) Antrag ist begründet.

Die in der Hauptsache unter dem Aktenzeichen 5 K 243/26.A erhobene Anfechtungsklage gleichen Rubrums gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 14. Januar 2026 entfaltet aufgrund der hier anwendbaren § 75 Abs. 1 Satz 1 AsylG i.V.m. § 38 Abs. 1 AsylG in der jeweils bis zum Ablauf des 11. Juni 2026 gültigen Fassung aufschiebende Wirkung.

Angesichts des am 7. August 2026 in der Anfechtungsklage gleichen Rubrums (5 K 243/26.A) gegen die Abschiebungsandrohung in Ziffer 5 des Bescheides vom 14. Januar 2026 gestellten Fortsetzungsantrages verbleibt es bis zur unanfechtbaren Entscheidung über den Fortsetzungsrechtsstreit weiterhin bei der aufschiebenden Wirkung der ursprünglichen Klage (Vgl. *Neundorf* in BeckOK Ausländerrecht, 47. Edition, Stand: 1. Oktober 2024, § 81 AsylG Rn. 11).

Aufgrund des Obsiegens im Hauptantrag war über den hilfsweise gestellten Antrag betreffend des Abschiebungsschutzes nicht mehr zu entscheiden.

2. Die Kosten des Verfahrens, für das Gerichtskosten nicht erhoben werden, trägt gemäß § 154 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 83b AsylG die Antragsgegnerin.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Verwaltungsgerichts Aachen